

99115005011002

Wechsel der Hauptwohnung anzeigen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004219/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005011002
Leistungsbezeichnung I	Wechsel der Hauptwohnung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Wechsel der Hauptwohnung anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 21 [Bundesmeldegesetz (BMG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/) – Mehrere Wohnungen • § 23 Bundesmeldegesetz (BMG) – Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht • § 24 Bundesmeldegesetz (BMG)– Datenerhebung, Meldebestätigung
Teaser	Wenn Sie in Deutschland zwei oder mehrere Wohnungen haben, müssen Sie gegenüber der Meldebehörde erklären, welche dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung ist. Die anderen sind dann automatisch Ihre Nebenwohnungen. Eine Person kann immer nur eine Hauptwohnung haben.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland zwei oder mehrere Wohnungen haben, müssen Sie gegenüber der Meldebehörde erklären, welche dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung ist. Die anderen sind dann automatisch Ihre Nebenwohnungen. Eine Person kann immer nur eine Hauptwohnung haben. Die Festlegung der Hauptwohnung hat wichtige Auswirkungen, zum Beispiel richtet sich die Zuständigkeit vieler Behörden nach ihrer Hauptwohnung und Sie üben dort Ihr Wahlrecht aus. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, das heißt die, wo Sie sich am häufigsten aufhalten. Wenn Sie verheiratet sind und nicht dauernd getrennt von Ihrer Familie leben, ist dies die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Minderjährige haben ihre Hauptwohnung in der vorwiegend benutzten Wohnung der sorgeberechtigten Person. Leben die sorgeberechtigten Personen getrennt, ist die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzte Wohnung eines der Sorgeberechtigten seine Hauptwohnung.

Modul	Sachverhalt
	Jeden Wechsel der Hauptwohnung müssen Sie der zuständigen Meldebehörde anzeigen – dies muss jedoch nicht zwingend mit einem Umzug verbunden sein. Bei einem Umzug erfolgt diese Mitteilung zusammen mit der Ummeldung.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis und/oder Reisepass • bei Vertretung: Vollmacht • Personaldokumente der Familienmitglieder, die gemeinsam gemeldet werden • bei Kindern: Kinderreisepass oder Geburtsurkunde • Sorgerechterklärung (Einverständniserklärung) oder Negativbescheinigung vom zuständigen Jugendamt
Voraussetzungen	• Sie mieten eine weitere Wohnung und machen diese zu Ihrer Hauptwohnung. Ihre bisherige Wohnung wird damit zur Nebenwohnung. • Sie machen eine Nebenwohnung zu Ihrer Hauptwohnung.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Die Daten werden direkt erhoben, wenn Sie persönlich bei der Behörde erscheinen. Sie müssen dann auf einem Ausdruck die Richtigkeit der Daten durch Unterschrift bestätigen. **Hinweis:** Beachten Sie, dass Sie beim Wechsel der Hauptwohnung auch die Adresse beziehungsweise den Wohnort in Ihren Dokumenten ändern lassen müssen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Wechsel der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen melden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	